

Weisung

der

Stiftung Fokus Familie

betreffend

Kriterien und Prüfraster der Benachteiligung

Präambel

Der Stiftungsrat erlässt nach Massgabe von Art. 4.3 Abs. 6 des Stiftungsreglements nachfolgende Weisung. Die Weisung enthält die Kriterien zur Beurteilung der Benachteiligung der Gesuchstellenden und dient damit der Stiftung Fokus Familie als Richtlinie zur Prüfung der Anspruchsberechtigung.

1. Destinatäre / Anspruchsberechtigte

1.1

Alle in der Schweiz wohnhaften Familien sind unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, Leistungen der Stiftung Fokus Familie zu beantragen:

- Familien, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen
- Familien, die AHV- und IV-Renten oder Ergänzungsleistungen beziehen
- Familien, die eine gültige Kultur-Legi haben
- Familie, die noch mindestens 9 Monate mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben müssen

Die Familien haben die obigen Voraussetzungen unaufgefordert zu belegen, indem sie der Stiftung Fokus Familie die entsprechenden Unterlagen zustellen.

1.2

Wenn eine Familie über ein sehr geringes Einkommen verfügt, jedoch keines der unter Ziffer 1.1 genannten Kriterien zutrifft, besteht unter nachfolgenden, in Ziffer 2 hiernach aufgestellten Limits des Einkommens und des Vermögens eine Anspruchsberechtigung.

Die Familien haben die aktuelle Steuerveranlagung sowie die Lohnabrechnungen zu belegen. Die Stiftung Fokus Familie ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen.

2. Finanzielle Kriterien

2.1 Einkommenslimite

Die Werte in der nachstehenden Tabelle bezeichnet das maximale Haushaltseinkommen pro Jahr (inkl. Kinderzulagen und Alimente). Massgebend ist das Total der Einkünfte der letzten Steuerveranlagung. Die Anspruchsberechtigten haben kantonale Veranlagung als auch die Hauptveranlagung der direkten Bundessteuer einzureichen.

Bei der Einkommensermittlung von Familienangehörigen, die quellenbesteuert sind, wird der Nettolohn der monatlichen Lohnabrechnung x 12 resp. x13 gerechnet.

2-Elternfamilie	bis	Alleinerziehende	bis
1 Kind	CHF 63'000.--	1 Kind	CHF 50'000.--
2 Kinder	CHF 74'000.--	2 Kinder	CHF 60'000.--
3 Kinder	CHF 81'500.--	3 Kinder	CHF 67'500.--
4 Kinder	CHF 89'000.--	4 Kinder	CHF 75'500.--
5 Kinder	CHF 93'000.--	5 Kinder	CHF 80'000.--

2.2 Vermögenslimite

Massgebend ist der Betrag der letzten Steuerveranlagung.

Für Einzelpersonen (mit Kindern): CHF 10'000.00

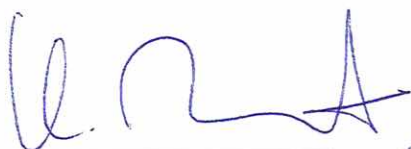
Für Paare: CHF 15'000.00

3. Formelles und Inkrafttreten

Die Stiftung Fokus Familie stellt auf seiner Homepage ein Kontaktformular auf, das die Gesuchstellenden samt Beilagen für die Prüfung ihrer Anspruchsberechtigung ausgefüllt der Stiftung zuzustellen haben.

Diese Weisung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Luzern, 18. Dezember 2018



Christian Bernet



Aaron Petermann



Thomas Huber